

FAQ Stellenanzeigen

Männlich, weiblich, divers (m/w/d)

Was bedeutet (m/w/d) auf unseren Stellenanzeigen?

Mit dem Klammersatz bei der Positionsbezeichnung wird deutlich gemacht, dass mit der Stellenausschreibung insgesamt alle Geschlechter angesprochen werden. Deswegen kommt zu den Kürzeln „m“ und „w“ – für „männlich“ und „weiblich“ – ein „d“ für „divers“ hinzu. Der Begriff soll die Lücke füllen, die sich dadurch ergibt, dass Kinder geboren werden, deren Geschlecht sich biologisch nicht eindeutig zuordnen lässt oder es Menschen gibt, die sich weder als männlich noch weiblich empfinden. Bisher gab es nur die Möglichkeit, dies durch einen fehlenden Eintrag in der Geburtsurkunde sichtbar zu machen. Jedoch betrifft dies schätzungsweise mehrere zehntausend oder gar mehr Menschen in Deutschland. Eine offizielle Statistik gibt es dazu bisher nicht. Die Anerkennung der Diversität löst erst aus, dass das Thema nun stärker verfolgt wird.

Wie kam es zu der Änderung?

In unserer Rechtsordnung existiert neben dem männlichen und dem weiblichen ein weiteres, drittes Geschlecht. Das hat das Bundesverfassungsgericht am 10. Oktober 2017 entschieden. In seinem Beschluss hat das Bundesverfassungsgericht dargelegt, dass das Geschlecht im Sinne des Grundgesetzes auch ein Geschlecht jenseits von männlich oder weiblich sein kann. Der Gesetzgeber hat daher aufgrund der Verpflichtung durch das Bundesverfassungsgericht am 18.12.2018 die gesetzlichen Personenstandsregelungen neu festgelegt.

Wie betrifft das auch die Alexianer?

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) bestimmt, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Bewerberinnen und Bewerber nicht wegen ihres Geschlechts oder ihrer sexuellen Identität benachteiligt werden dürfen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 1 AGG). Es ist also nun davon auszugehen, dass der Geschlechtsbegriff des AGG neben dem männlichen und dem weiblichen ebenfalls zusätzlich ein drittes Geschlecht umfasst. Die Alexianer haben nach Ansicht des Deutschen Caritasverbands wie alle anderen Arbeitgeber auch die Pflicht, Stellen geschlechtsneutral auszuschreiben, also nicht nur das männliche und weibliche, sondern auch das dritte Geschlecht einzubeziehen. Diese Verpflichtung beruht auf dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht, wonach nicht nur Männer und Frauen vor einer Diskriminierung wegen ihres Geschlechts geschützt werden sollen, sondern auch Menschen, die sich diesen beiden Kategorien nicht zuordnen.

Wo kann ich mich weiter informieren?

Wer die Rechtsprechung zu dem Thema nachlesen möchte, ist hier beim [Bundesverfassungsgericht](#) richtig. Auf [SWR2 Wissen](#) kann man sich einmal allgemein einlesen und Verweise zu weiteren Seiten finden.